



Protokoll der Regierung des Kantons St.Gallen

Sitzung vom: 20. Juni 2023 / Nr. 488

II. Nachtrag zum Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz); Festlegung des Vollzugsbeginns

Auszug an: Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten, Geschäftsstelle, Rosenbergstrasse 38, Postfach 735, 9001 St. Gallen

Sicherheits- und Justizdepartement / St / RELEG (2) / DfPR (2) / PARLD / GSMat

Zugestellt am: 22. Juni 2023

Das Sicherheits- und Justizdepartement berichtet:

Der Kantonsrat erliess am 20. April 2022 den II. Nachtrag zum Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz) [22.21.13]. Die Regierung stellte am 21. Juni 2022 fest, dass der Erlass am 14. Juni 2022 rechtsgültig geworden war, und beschloss, den Vollzugsbeginn des Erlasses später festzulegen (RRB 2022/498), da vorab die Regelungen für den Kantonsrat zu erlassen waren.

Art. 1a des II. Nachtrags zum Öffentlichkeitsgesetz sieht vor, dass Kantonsrat und Gemeindeparlament im Geschäftsreglement für sich und ihre Organe die Information der Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und den Zugang zu amtlichen Dokumenten regeln. Der Kantonsrat traf diese Regelung in Art. 7 Abs. 2^{bis} und Art. 67 des XXIV. Nachtrags zum Geschäftsreglement des Kantonsrates (27.23.01), den er am 14. Juni 2023 beschloss und der ab 1. Juli 2023 angewendet wird.

Der II. Nachtrag zum Öffentlichkeitsgesetz ist auf den gleichen Zeitpunkt (1. Juli 2023) in Vollzug zu setzen.

Die Regierung beschliesst:

1. Der II. Nachtrag zum Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz) wird ab 1. Juli 2023 angewendet.
2. Veröffentlichung von Feststellung der Festlegung des Vollzugsbeginns im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung (im Anschluss an den Erlass).

